



EINGEGANGEN

21. März 2017

Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Hannover, 30173 Hannover

Frau

über
Rechtsanwalt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

HAUSANSCHRIFT Im Rehhagen 43, 49565 Bramsche
POSTANSCHRIFT Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover
TEL +49(0)22899358 64-3106
FAX +49(0)22899358 64-4636
ANSPRECHPARTNER / IN Hr. Erdmann
E-MAIL klaus.erdmann@bva.bund.de

INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum
17.03.2017

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
hier: **Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Antragstellerin:

[REDACTED]

[REDACTED]

weitere verfahrensbeteiligte Personen:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

[REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

mit Antrag ohne Datum, im Bundesverwaltungsamt eingegangen am 16.06.2003, beantragten Sie für sich die Erteilung eines Aufnahmebescheides als Spätaussiedlerin nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes. Für Ihren Sohn [REDACTED] beantragten Sie gleichzeitig die Einbeziehung als Abkömmling nach § 7 Abs. 2 BVFG in einen solchen Bescheid.

Mit Bescheid vom 09.07.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.03.2008 wurde Ihr Antrag abgelehnt, weil Sie u. a. die Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen nicht nachweisen konnten. Eine von Ihnen hiergegen eingereichte Klage hat das Verwaltungsgericht mit Gerichtsbescheid vom 06.08.2008 als unzulässig abgewiesen.

Die Ablehnung Ihres Aufnahmeantrages erlangte im Anschluss Bestandskraft (dauerhafte Wirksamkeit).

Mit Schreiben vom 31.01.2014, im Bundesverwaltungsamt eingegangen am 06.02.2014, be- antragten Sie das Wiederaufgreifen Ihres bestandskräftig abgeschlossenen Aufnahmeverfahrens nach den Vorschriften des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Dieser Antrag auf Wiederaufgreifen wird

abgelehnt.

Begründung:

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat.

Tatsächlich ist das Vertriebenenrecht durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des BVFG (10. BVFGÄndG) mit Wirkung vom 14.09.2013 novelliert worden. Die betreffende Novellierung erfolgte allerdings nicht zu Ihren Gunsten. Denn hinsichtlich des die Ablehnung begründenden Abstammungserfordernisses hat sich durch das 10. BVFGÄndG für Sie keine Besserstellung ergeben. Die entsprechende Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 BVFG blieb vielmehr durch die aktuellen Neufassungen unberührt.

Eine Änderung der Rechtslage ist hierbei von etwaigen Änderungen im Bereich der Rechtsprechung zu unterscheiden. Der Wortlaut eines Gesetzes erfährt durch gerichtliche Entscheidungen eine Auslegung. Diese Auslegung ändert aber nicht das Gesetz. Selbst im Falle höchstrichterlicher Rechtsprechung steht deshalb die nachträgliche Klärung einer schon vorher bestehenden Rechtslage einer Änderung der Rechtslage, wie sie durch Gesetzesänderung eintritt, nicht gleich (vgl. BVerwG, Beschluss v. 16.02.1993, 9 B 241.92; OVG NRW, Beschlüsse v. 14.11.2003, 14 B 2201/03, und 24.05.2005, 2 A 2647/04).

Auch durch die Änderung des Erfordernisses des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum durch das 10. BVFGÄndG hat sich die Rechtslage nicht zu Ihren Gunsten geändert. Allerdings ist eine Änderung der dem Ablehnungsbescheid zugrundeliegenden objektiven Rechtslage in Bezug auf dieses Erfordernis eingetreten. Durch die Streichung des Wortes "nur" in § 6 Abs. 1 Satz 1 BVFG ist die Notwendigkeit eines "durchgehenden" Bekenntnisses zum deutschen Volkstum ab Bekenntnisträglichkeit entfallen. Die dargestellte Änderung der Rechtslage wirkt sich jedoch hier nicht zu Ihren Gunsten aus. Dies wäre nur der Fall, wenn die Erfüllung dieses Erfordernisses nunmehr zu einer für Sie insgesamt günstigeren Entscheidung führen würde, d. h. zu einer Bejahung der deutschen Volkszugehörigkeit und einer Erteilung des Aufnahmbescheides.

Dies ist jedoch nicht der Fall, weil dem Erlass eines Aufnahmbescheides immer noch die bestandskräftig festgestellte fehlende Abstammung von deutschen Volkszugehörigen entgegensteht und insoweit - wie ausgeführt - keine Änderung der Rechtslage eingetreten ist. Die den Aufnahmeanspruch begründende deutsche Volkszugehörigkeit ist an mehrere Erfordernisse geknüpft. Eine Änderung der Rechtslage hinsichtlich eines dieser Merkmale kann nicht zur Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrags gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG führen, wenn - wie vorliegend - der bestandskräftige Ablehnungsbescheid auf das Fehlen eines anderen Erfordernisses - hier der Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder einem deutschen Volkszugehörigen - gestützt ist, hinsichtlich dessen sich die Rechtslage nicht geändert hat.

Im Ergebnis ist somit durch das geänderte Vertriebenengesetz keine Rechtslage entstanden, die im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG eine für Sie günstigere Entscheidung über Ihren bestandskräftig abgelehnten Aufnahmeantrag ermöglichen würde.

Eine Prüfung dahingehend, ob Gründe für ein Wiederaufgreifen im Sinne von § 51 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 VwVfG vorliegen, ist der Behörde verwehrt, da Sie sich nicht selber auf solche Gründe berufen haben (vgl. BVerwG, Urteil v. 30.08.1988, 9 C 47/87).

In Betracht käme allenfalls ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne. Ein solches kann gemäß § 51 Abs. 5 i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG beim Fehlen spezieller Wiederaufgreifungsgründe erfolgen, unterliegt aber - anders als bei den in § 51 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 VwVfG geregelten Fällen - dem Ermessen der zuständigen Behörde.

Bei der insoweit gebotenen Ermessensabwägung ist regelmäßig zu berücksichtigen, dass die bereits eingetretene Rechts- oder Bestandskraft der ablehnenden Entscheidung über einen Aufnahmeantrag und die damit verbundene Rechtssicherheit gegen das Interesse des Betroffenen auf Aufhebung der Entscheidung streitet. Selbst die etwaige Rechtswidrigkeit eines ablehnenden Bescheides für sich gesehen begründet noch keinen Anspruch auf eine Aufhebung dieses Bescheides. Eine sachdienliche Güterabwägung hat nämlich stets und über den Einzelfall hinaus zu beachten, dass erst durch das Festhalten am Prinzip der Bestandskraft Rechtsfragen zu einem gesetzlich normierten Zeitpunkt abschließend und damit verlässlich geregelt werden können. Ohne diese Verlässlichkeit wäre ein rechtsstaatliches Handeln nicht denkbar.

Lediglich dann, wenn die getroffene Entscheidung offensichtlich rechtswidrig war, wenn also unmittelbar und ohne jede weitere Prüfung erkennbar ist, dass sie das anzuwendende Recht maßgeblich verletzt, könnte sich im Einzelfall das behördliche Ermessen auf Wiederaufgreifen ausnahmsweise auf null reduzieren. Ein dementsprechender Sachverhalt ist vorliegend aber durch nichts Indiziert.

In jedem Fall müssten Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens, die außerhalb der Regelungen des § 51 VwVfG liegen, ein erhebliches Gewicht besitzen. Ein solches wäre zum Beispiel dann gegeben, wenn die Aufrechterhaltung des erteilten Bescheides schlechthin unerträglich wäre, wenn sie gegen die guten Sitten verstößen würde oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Derartige Sachverhalte oder Gründe wurden von Ihnen nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Deshalb führt die Aufrechterhaltung des ablehnenden Bescheides weder zu schlechthin unerträglichen Zuständen, noch verstößt sie gegen Treu und Glauben. Insbesondere kann nicht geltend gemacht werden, dass Aufnahmeverfahren in vergleichbaren Fällen wiederaufgegriffen worden sind oder werden.

Nach alledem überwiegt bei Abwägung zwischen dem Interesse der Allgemeinheit am Eintritt von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit und Ihrem Individualinteresse an einer erneuten Sachentscheidung das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Ablehnungsbescheides.

Ihr Aufnahmeverfahren wird deshalb nicht wiederaufgegriffen.

Diese Entscheidung erstreckt sich auch auf Ihren Ihre Abkömmlinge für die in der Folge keine Möglichkeit zu der von Ihnen beantragten Einbeziehung (§ 27 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 BvFG) in Ihren Aufnahmebescheid besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

not. 1.4.17

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln erhoben werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Erdmann

